



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/9**Dokument-Nr.: **2023/1527744**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert

Zimmernummer: 2.41

Telefon / Fax: 06151 12 5614 / 06151 12 4610

E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de

Datum: 08. November 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Landkreis Darmstadt-Dieburg gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach dem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024

Am 6. November 2023 wurde der Haushaltsentwurf des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2024 in den Kreistag eingebracht. Nach den meiner Behörde vorliegenden Daten des Haushaltsentwurfs – deren Richtigkeit unterstellt – ist der Haushalt in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

I.

Haushaltssituation des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Ergebnishaushalt 2024 und Ergebnisplanung 2025 bis 2027:

- (jahresbezogenes) ordentliches Ergebnis 2024: **-28,2 Mio. €**,
- Rücklage zum Ausgleich: **+54,6 Mio. €** (voraus. zum Jahresende 2023)
- Summe (jahresbezogene) ordentliche Überschüsse 2025 bis 2027: **+60,7 Mio. €**
- Hebesätze der Kreis- und Schulumlage:

	2024	2025	2026	2027
Kreisumlage	36,58	42,39	42,14	40,84
Schulumlage	22,33	23,51	24,00	24,20
<u>gesamt</u>	<u>58,91</u>	<u>65,90</u>	<u>66,14</u>	<u>65,04</u>

Das jahresbezogene Defizit im Ergebnishaushalt 2024 kann gemäß § 54 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Die Ergebnisplanung 2025 bis 2027 ist jeweils (jahresbezogen) ausgeglichen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Finanzhaushalt 2024 und Finanzplanung 2025 bis 2027:

- Ausgleichslücke im Finanzhaushalt 2024: **-31,4 Mio. €**,
- „freie“ und verfügbare Liquidität: **0,0 Mio. €** (voraussichtlich Ende 2023)
- Summe Ausgleichsüberschüsse Finanzplanung 2025 bis 2027: **+48,1 Mio. €**
- Hebesätze Kreis- und Schulumlage: siehe oben

Der Finanzhaushalt ist 2024 im Sinne des § 54 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **nicht ausgeglichen**. Die Ausgleichslücke kann voraussichtlich **nicht** durch vorhandene ungebundene Liquidität gedeckt werden.

Die Finanzplanung 2025 bis 2027 ist jeweils (jahresbezogen) ausgeglichen.

II.

Einschätzung der kommunalen Finanzaufsicht

Auch im Hinblick auf den vorliegenden Finanzplanungserlass des Hessischen Innenministeriums für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2024 vom 11. Oktober 2023 und die hierin enthaltenen Maßgaben ist ausdrücklich festzustellen, dass **eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der am 6. November 2023 eingebrachten Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich aktuell in dieser Form nicht in Aussicht gestellt werden kann.**

Im Zuge der Ablösung überjähriger Liquiditätskredite durch das Sondervermögen Hessenkasse (für den Landkreis Darmstadt-Dieburg insgesamt 112,2 Mio. €) im Jahr 2018 erfuhr das kommunale Haushaltsrecht eine Neuausrichtung. Deren Ziel war es, einen erneuten Aufbau „echter“ überjähriger Liquiditätskredite unbedingt zu vermeiden. Daher haben der Finanzhaushalt bzw. die Liquiditätssituation eine deutlich höhere Gewichtung bei der Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen erfahren. Nur wenn die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und an das Sondervermögen Hessenkasse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden (Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 54 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO), kann der erneute Aufbau „echter“ überjähriger Liquiditätskredite verhindert werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein hoher Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (-18,8 Mio. €) prognostiziert. Somit können nicht einmal die laufenden Verwaltungsauszahlungen jahresbezogen vollständig gedeckt werden. Der aktuellen Haushaltssituation liegt bekanntermaßen ein strukturelles Problem zu Grunde.

Faktisch kann der Landkreis den Ausgleich des Finanzhaushalts bereits seit dem Jahr 2021 und planerisch seit dem Jahr 2022 nicht mehr darstellen. Zwar konnten die Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts in den Jahren 2022 und 2023 genehmigt werden. Dies war jedoch nur möglich, da die Beiträge des Landkreises an das Sondervermögen Hessenkasse für die Jahre 2022 bis 2025 ausgesetzt wurden. Nur durch diese Unterstützung des Landes konnte ein negativer Zahlungsmittelbestand, somit „echter“ überjährige Liquiditätskredite, zum Jahresende 2022 verhindert werden.

Die Entscheidung des Hessischen Finanzministeriums zur Aussetzung der Beiträge zum Sondervermögen Hessenkasse erfolgte mit der Erwartung, dass sich der Landkreis – wie im Antragsschreiben des Kreisausschusses vom 5. Juli 2022 zur Aussetzung der Beiträge zum Sondervermögen Hessenkasse ausgeführt – um eine dauerhafte Konsolidierung bemüht. Ab dem Jahr 2026 sollen die Beiträge zum Sondervermögen Hessenkasse wieder aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

Insofern ist nicht nachzuvollziehen, dass dieses Ziel nunmehr nur durch eine massive planerische Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um fast 6 Hebesatzpunkte ab dem Jahr 2025, und nicht – wie vorgesehen – durch auszahlungsseitige Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden soll. Dies heißt nicht, dass im Planungszeitraum Anpassungen des Kreisumlagehebesatzes gänzlich ausgeschlossen sind. Allerdings hat die planerische Maßnahme einer Fehlbedarfsdeckungsumlage ihre Grenze in der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen.

Um im Haushaltsjahr 2024 die Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit schließen und zusätzlich die Tilgungsfinanzierung gewährleisten zu können, wäre bereits im aktuellen Jahr eine Anhebung des im Haushaltsentwurf vorgesehenen Kreisumlagehebesatzes um 6 Hebesatzpunkte erforderlich. Angesichts der notwendigen Anhebung des Schulumlagehebesatzes wurde mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen auf eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes verzichtet (laut Vorbericht des mir vorliegenden Haushaltsentwurfs). Nicht nur vor diesem Hintergrund bestehen in Anbetracht der planerisch weiter ansteigenden Hebesätze der Schulumlage um 1,87 Hebesatzpunkte in den Jahren 2025 bis 2027 aufsichtsbehördlich erhebliche Zweifel bezüglich einer wirklichen Vereinbarkeit der aufgezeigten Umlageentwicklung im Planungszeitraum mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen. Dies macht eindeutig den hohen Konsolidierungszwang des Landkreises deutlich.

Daher muss der Landkreis dringend Reduzierungen der zahlungswirksamen Aufwendungen vornehmen, um die dauerhafte Erfüllung seiner Aufgaben nachhaltig sicherzustellen. Dazu sind alle örtlichen Standards – auch in ausgelagerten Bewirtschaftungseinheiten – unbedingt mit den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Nur so

kann das vordringliche haushaltspolitische Ziel eines nachhaltig ausgeglichenen Haushalts und – in der Folge – eine Sicherung der Fremdfinanzierungskosten und die Bereitstellung der vereinbarten Beiträge vom Sondervermögen Hessenkasse erreicht werden.

Nur wenn dies erreicht wird, ist eine Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile – insbesondere der in allen Bewirtschaftungseinheiten vorgesehenen Investitionskredite – absehbar wieder möglich.

Falls die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres – beispielsweise wegen einer fehlenden Haushaltsgenehmigung – nicht bekannt gemacht werden kann, unterliegt die Wirtschaftsführung des Landkreises erneut den einschränkenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Damit wäre die Handlungsfähigkeit des Landkreises erheblich eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringend, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen, beispielsweise ertrags- und aufwandsseitig Haushaltsverbesserungen einzuplanen, und eine Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2024 erst dann vorzusehen.

III.

Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu geben. Dies ist mir nachzuweisen.

In Vertretung



Dr. Fuhrmann
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.